



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen (Hessisches Photovoltaik- und Windenergie-Beteiligungsgesetz — HPWEBG)

A. Problem

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist wesentlich für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung in Hessen. Hier bilden Windkraft und Photovoltaik tragende Säulen. Durch die Anwendung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) und das Hessische Energiegesetz (HEG) wurden bereits wichtige Anreizwirkungen in diesem Bereich geschaffen. Handlungsbedarf besteht jedoch dabei, Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger vor Ort an der Wertschöpfung der Anlagen vor Ort teilhaben zu lassen. Diese Teilhabe vor Ort steigert die Akzeptanz und ist damit essenziell für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele in diesem Bereich. Die bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten, wie die Ausgestaltung von Vergabeverfahren oder der Windenergie dividende, bestehen dabei ausschließlich für landeseigene HessenForst-Flächen. Der Bund ermächtigt die Länder in § 22b EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien zu treffen. Dies gibt den Ländern die Befugnis, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen. Die nicht verbindliche Formulierung der Bundesregelung in § 6 EEG („Anlagenbetreiber sollen“) in Kombination mit der Öffnungsklausel in § 22b EEG ermunterte die Bundesländer, eigene Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

B. Lösung

Mit einem Landesgesetz können Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an Windkraftvorhaben und deren lokaler Wertschöpfung beteiligt werden. Dieses Gesetz soll sowohl für neue Vorhaben als auch für Repowering-Vorhaben gelten. Die Wahl des Beteiligungsmodells wird dabei freigestellt. So ist die jeweils angemessene Beteiligungsform für unterschiedliche Orte und bei unterschiedlichen Konzepten möglich. Dabei erfolgt die Auswahl der Beteiligungsform idealerweise in Absprache mit den Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Der Nachweis über die Erfüllung und Umsetzung der Vorgaben zur Bürgerbeteiligung müssen bis zur Inbetriebnahme der zuständigen Behörde vorliegen. Wird diesen Vorgaben nicht nachgekommen, wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,4 Cent pro Kilowattstunde erzeugtem Strom erhoben. Eine Online-Transparenzplattform soll darüber hinaus helfen, Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Beteiligungsmodellen herzustellen, um so Unternehmen, Gemeinden und die Beteiligungsberechtigten Personen bei der Findung von geeigneten Beteiligungsmodellen zu unterstützen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieses Gesetz ermöglicht es, Gemeinden an wirtschaftlichem Erfolg von Projekten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen und wirkt sich somit, je nach Projekt, positiv auf die finanzielle Situation vor Ort aus.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Beteiligung von Gemeinden an der Windenergienutzung in Hessen
(Hessisches Photovoltaik und Windenergie-Beteiligungsgesetz — HPWEBG)**

Vom

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen und neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein hohes Maß an Akzeptanz und Teilhabe für den Betrieb und Ausbau dieser Anlagen vor Ort zu erreichen. Zusätzlich soll das Gesetz dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen zu erhöhen und die Akteursvielfalt beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu steigern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für alle genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG.
2. für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien Gesetz — EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (EEG 2023 - BGBl. 2025 I Nr. 52) ab einer installierten Leistung von einem Megawatt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 Prozent der Eigenversorgung eines Betriebes oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023. Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG nicht entsprechen. Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Markstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind.
3. Beteiligungsentwurf ist der vom Vorhabenträger zu entwerfende Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung.
4. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach § 5 Berechtigten.

5. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befinden.
6. Zuständige Behörde ist die Behörde nach § 9 Abs. 1.

§ 4

Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des EEG 2023.

§ 5

Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

(1) Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer participationsvereinbarung. Vor Erarbeitung eines participationsentwurfs tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen participationsentwurf herzustellen. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags beginnen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 1 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen participationsentwurf vor. Die Standortgemeinde meldet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des participationsentwurfs eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum participationsentwurf an den Vorhabenträger.

§ 6

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame participationsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende participationsentwurf. Die participationsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens vorzulegen. Die Wirksamkeit der participationsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten.

(2) Die participationsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die beteiligungsberechtigten nach § 4 vorzusehen. Die participationsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen.

(3) Im Rahmen der participationsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei unter anderem folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame participationsvereinbarung abzuschließen.

§ 7 Ausgleichsabgabe

- (1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde bis zur Inbetriebnahme der ersten der das Vorhaben umfassenden Anlagen der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, verpflichtet die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden.
- (2) Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,4 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.
- (3) Vor Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzuhören. Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Behörde kann die nach § 9 Abs. 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle einbezogen werden.
- (4) Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

§ 8 Transparenzplattform

- (1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetz eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben veröffentlicht.

§ 9 Durchführung des Gesetzes und Verordnungsermächtigung

- (1) Für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz sind die Genehmigungsbehörden nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. 2014, 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42) zuständig.
- (2) Das für Energie zuständige Ministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die Streitfälle zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.
- (3) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 10 Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.

§ 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergieausbau in der Bevölkerung, berichtet die Landesregierung zum 31. Dezember 2030, im Anschluss daran alle drei Jahre.

Begründung

A. Allgemeines

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland und Hessen hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Einst ein Wachstumsmarkt, litt die Branche zwischen 2005 und 2021 unter den strengen Vorgaben und bürokratischen Hürden von Bundeseite. Daraufhin folgte ein umfassender Abbau dieser Hürden und die Branche konnte die Ausbauzahlen wieder bedeutend steigern. In Hessen wurden die Bedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Energiewende zwischen 2014 und 2023 laufend verbessert, sodass hier entgegen den ungünstigen Bedingungen seitens der Bundesgesetzgebung Erfolge vorzuweisen waren. Diese Entwicklung hat die Wind- und Solarbranche in Hessen in eine gute Ausgangsposition gebracht, die es weiter auszubauen gilt.

Die Erneuerbaren Energien sind technologisch ausgereift, bieten saubere, dezentrale Energieproduktion und geringe Stromgestehungskosten. Sie sind Hessens große Chance, im industriellen Maßstab einen Beitrag zu Klimaschutz, Versorgungssicherheit und regionaler Wertschöpfung zu leisten. Dieses Gesetz ermöglicht es Gemeinden und damit ihren Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, an dieser Wertschöpfung teilzuhaben. Die bisherigen Möglichkeiten dazu sind nicht ausreichend, da es sich dabei nur um Beteiligungsmöglichkeiten für Anlagen auf landeseigenen HessenForst Flächen handelt.

Ein wesentlicher Faktor, der zwischen Erfolg und Misserfolg zahlreicher Ausbau- und Neubauvorhaben der Erneuerbaren Energien steht, ist die Akzeptanz in den Standortgemeinden. Regelmäßig vorkommende Klagen und aktives Engagement gegen die Projekte sind in aller Regel die Folge mangelnder Beteiligung vor Ort. Dieses Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, die Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden, in denen die Vorhaben entstehen, direkt an den Einnahmen der Anlagen zu beteiligen. Dabei bietet es durch die Auswahl der Beteiligungsformen ausreichend Gestaltungsspielraum, um für jede Situation vor Ort die richtige Lösung zu finden.

Der Bund ermächtigt die Länder in § 22b EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien zu treffen. Dies gibt den Ländern die Befugnis, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen. Die nicht verbindliche Formulierung der Bundesregelung in § 6 EEG („Anlagenbetreiber sollen“) in Kombination mit der Öffnungsklausel in 22b EEG ermunterte die Bundesländer, eigene Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Als Zweck des Gesetzes wird die Steigerung der Akzeptanz von Aus- und Neubauprojekten der Erneuerbaren Energien, genauer von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik, vor Ort durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und damit ihren Bürgerinnen und Bürgern festgelegt, ohne die Projekte zu verzögern. Die Akzeptanz vor Ort ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor beim Aus- und Neubau von entsprechenden Projekten. Ein zentraler Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Hessen ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der CO₂-Minderungsziele zu leisten. Das entsprechende Hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz - HKlimaG) wurde vom Landtag am 26. Januar 2023 beschlossen.

Zu § 2 Geltungsbereich

Zu Abs. 1: Dieser Absatz regelt, auf welche Vorhaben dieses Gesetz anzuwenden ist. Es wird klargestellt, dass es sowohl Neubauvorhaben als auch Repowering-Vorhaben umfasst. Es umfasst Windkraft-Vorhaben und Freiflächen Photovoltaik-Vorhaben mit einer Leistung von mindestens 1 MW.

Zu den Absätzen 2,3,4 und 5: In diesen Absätzen ist definiert, auf welche Vorhaben dieses Gesetz keine Anwendung findet. Dies ist der Fall, wenn es sich um keine eigenständige, sondern um eine Nebenanlage handelt. Wenn der Vorhabenträger bereits eine Bürgerenergiegesellschaft ist, so kann davon ausgegangen werden, dass bereits ein umfassender Bezug der Bürgerinnen und Bürger zu diesem Projekt besteht, und keine Profitmaximierung im Vordergrund steht.

Zu § 1: Zweck des Gesetzes

Ziel ist es, durch finanzielle Beteiligung der Gemeinden die lokale Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Gleichzeitig soll die regionale Wertschöpfung gesteigert und die Vielfalt der Akteure im Bereich der erneuerbaren Energien gefördert werden.

Zu § 2: Geltungsbereich

Zu Abs. 1:

Regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes und bezieht sich auf genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen sowie PV-Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von 1

MW. Damit werden größere Projekte erfasst, bei denen eine relevante Wirkung auf die Standortgemeinden zu erwarten ist.

Zu Abs. 2: Schließt kleinere Anlagen aus, die als Nebenanlagen im Rahmen bauplanungsrechtlich zulässiger Hauptanlagen errichtet werden. Diese Anlagen sind typischerweise nicht von großer öffentlicher Relevanz. Zusätzlich wird auf diesem Wege Bürokratie vermieden.

Zu Abs. 3: Bildet eine Ausnahme für Eigenversorgungsanlagen, bei denen der Strom hauptsächlich betrieblich genutzt wird und keine oder nur geringe Einspeisung erfolgt – und somit kein Beteiligungspotenzial für Dritte besteht.

Zu Abs. 4: Schließt spezielle Anlagenformen aus, etwa privilegierte Windanlagen nach EEG und bestimmte besondere PV-Anlagen, bei denen bereits anderweitige gesetzliche Regelungen greifen.

Zu Abs. 5: Stellt sicher, dass Bürgerenergiegesellschaften von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden befreit sind, da sie per se auf lokale Teilhabe und demokratische Mitwirkung ausgerichtet sind.

Zu § 3: Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 1: Definiert den „Vorhabenträger“ als zentrale verantwortliche Person oder Gesellschaft sowohl in der Planungs- als auch in der Betriebsphase.

Zu Abs. 2: Fasst unter dem Begriff „Vorhaben“ sämtliche Anlagen eines Projekts zusammen, die im Marktstammdatenregister einheitlich erfasst sind – wichtig für die eindeutige Projektzuordnung.

Zu Abs. 3: Definiert den „Beteiligungsentwurf“ als das erste konkrete Angebot des Vorhabenträgers zur Beteiligung – Grundlage für Verhandlungen mit den Gemeinden.

Zu Abs. 4: Definition der „Beteiligungsvereinbarung“ als das Ergebnis der Verhandlungen und definiert verbindlich die Beteiligungsmodalitäten.

Zu Abs. 5: Bestimmt die „Standortgemeinden“ als räumlich betroffene Gemeinden mit unmittelbarem Beteiligungsanspruch.

Zu Abs. 6: Legt fest, welche Behörde für die Umsetzung und Überwachung des Gesetzes zuständig ist.

Zu § 4: Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Basiert auf dem Beteiligungsbegriff aus dem EEG und erweitert diesen auf Gemeinden, die geografisch oder funktional vom Vorhaben betroffen sind und daher eine finanzielle Beteiligung erhalten sollen.

Zu § 5: Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

Zu Abs. 1: Stellt den frühzeitigen Dialog zwischen Vorhabenträger und Gemeinde sicher, um Transparenz und Kooperation bereits vor der Umsetzung zu initiieren und zu fördern.

Zu Abs. 2: Verpflichtet den Vorhabenträger zur Vorlage eines Beteiligungsentwurfs innerhalb einer festgelegten Frist. Die Gemeinden müssen ebenfalls innerhalb einer definierten Zeit reagieren – dies schafft Planungs- und Rechtssicherheit.

Zu § 6: Beteiligungsvereinbarung

Zu Abs. 1: Verpflichtet den Vorhabenträger zur Vorlage eines konkreten Angebots zur finanziellen Beteiligung. Definiert die Beteiligungsvereinbarung als eine Voraussetzung vor Inbetriebnahme der Anlagen.

Zu Abs. 2: Sichert eine flexible und situationsgerechte Beteiligung unter Berücksichtigung lokaler Wünsche und Besonderheiten.

Zu Abs. 3: Listet beispielhafte Möglichkeiten für finanzielle Beteiligung auf – von direkten Investitionen bis hin zu lokalen Tarifen oder gemeinnütziger Unterstützung. Es bleiben aber auch andere Möglichkeiten offen, um größtmögliche Flexibilität und standortgerechte Lösungen zu ermöglichen.

Zu Abs. 4: Erfordert bei mehreren betroffenen Gemeinden eine einheitliche Beteiligungsvereinbarung, um Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Zu § 7: Ausgleichsabgabe

Zu Abs. 1: Schafft ein Sanktionselement, falls der Vorhabenträger seiner Pflicht zur Beteiligung nicht nachkommt. Gemeinden können die Zahlung einer Ausgleichsabgabe beantragen.

Zu Abs. 2: Legt die Höhe und Dauer der Ausgleichszahlung fest. Ziel ist es, einen Anreiz zur vertraglichen Einigung zu schaffen und die Gemeinde trotzdem finanziell zu kompensieren. Dabei steht es dem Vorhabenträger frei, Rückerstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG zu beantragen.

Zu Abs. 3: Sichert ein faires Verfahren durch Anhörung aller Beteiligten vor Erlass eines Bescheids. Es wird geregelt, dass bei Bedarf eine neutrale Vermittlungsstelle eingeschaltet werden kann.

Zu Abs. 4: Regelt die Verteilung der Ausgleichsabgabe bei Vorhaben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, unter Bezugnahme auf das EEG.

Zu § 8: Transparenzplattform

Erhöht die öffentliche Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz durch die Veröffentlichung abgeschlossener Vereinbarungen und verhängter Ausgleichsabgaben auf einer zentralen Plattform.

Zu § 9: Durchführung des Gesetzes und Verordnungsermächtigung

Zu Abs. 1: Überträgt die Durchführung und Überwachung des Gesetzes an die bereits zuständigen Immissionsschutzbehörden, als effiziente und verwaltungstechnisch praktikable Lösung.

Zu Abs. 2: Sorgt für eine unabhängige Vermittlungs- und Schlichtungsstelle zur Lösung möglicher Konflikte.

Zu Abs. 3: Ermächtigt das Energieministerium zur Erstellung ergänzender Verwaltungsvorschriften für eine einheitliche Umsetzung.

Zu Abs. 4: Stellt sicher, dass die zuständige Behörde Zugang zu allen relevanten Informationen erhält, um ihre Kontrollfunktion wahrnehmen zu können.

Zu § 10: Übergangsvorschrift

Sichert den Vertrauensschutz für bereits genehmigte oder beantragte Vorhaben und verhindert eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes.

Zu § 11: Inkrafttreten, Berichtspflicht

Zu Abs. 1: Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2: Verpflichtet die Landesregierung zur Evaluation der Gesetzeswirkungen — insbesondere hinsichtlich der angestrebten Akzeptanzsteigerung — in einem Turnus von drei Jahren.

Wiesbaden, 6. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)